

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6e50cd0a-3e77-3847-a330-efbbe66c4533>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 111m StPO - Verwaltung beschlagnahmter oder gepfändeter Gegenstände

(1) ¹Die Verwaltung von Gegenständen, die nach [§ 111c](#) beschlagnahmt oder auf Grund eines Vermögensarrestes nach [§ 111f](#) gepfändet worden sind, obliegt der Staatsanwaltschaft. ²Sie kann ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder den Gerichtsvollzieher mit der Verwaltung beauftragen. ³In geeigneten Fällen kann auch eine andere Person mit der Verwaltung beauftragt werden.

(2) Gegen Maßnahmen, die im Rahmen der Verwaltung nach Absatz 1 getroffen werden, kann der Betroffene die Entscheidung des nach [§ 162](#) zuständigen Gerichts beantragen.

